

Fotokopie

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Norderney über die Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung Nr. 11)

Aufgrund der §§ 172, 213 und 237 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2191) und der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 07.07.1987 die folgende 1. Änderung der vorgenannten Satzung beschlossen:

§ 1 - Gegenstand der Änderung

Die §§ 3 (1), 4 (1) und 5 der Satzung der Stadt Norderney über die Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung Nr.) vom 25.03.1985 erhalten folgende Fassung:

§ 3 (1) Der Abbruch, die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen wird einem besonderen Genehmigungsvorbehalt unterzogen, um die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten.

§ 4 (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung darf die Genehmigung für den Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll.

§ 5 (1) Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 (1) Nr. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 (2) BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Dm geahndet werden.

§ 2 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2982 Norderney, den
05. August 1987

R. Kamm
Bürgermeister



Stadtdirektor